

Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19)

vom 24. März 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 10a

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007¹,

beschliesst:

I.

1 Geltungsbereich und Zweck

§ 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Verordnung gilt für alle Wahlen, Abstimmungen und Volksbegehren der Stimmberechtigten des Kantons, der Gemeinden, der Korporationsgemeinden sowie der Gemeinde- und Zweckverbände aufgrund der ausserordentlichen Lage, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) besteht.

§ 2 *Zweck*

¹ Die Verordnung regelt Abweichungen von Bestimmungen des kantonalen Rechts, um einen geordneten Ablauf bei der Wahrnehmung der politischen Rechte zu ermöglichen.

¹ SRL Nr. 1

2 Neuwahlen der Gemeindebehörden im Urnenverfahren

§ 3 *Erwahrung der Ergebnisse*

¹ Die Urnenbüros in den Gemeinden erwahren die Wahlergebnisse vom 29. März 2020 so rasch als möglich, spätestens bis am Mittwoch, 8. April 2020.

² Sind Urnenbüros in Gemeinden mit Gemeindeparlament nicht in der Lage, die Resultate bis zum 8. April 2020 zu erwahren, so stellen diese Gemeinden beim Justiz- und Sicherheitsdepartement ein Gesuch um Fristerstreckung.

³ Sollte es aufgrund der Entwicklung der Lage nicht möglich sein, die Wahlergebnisse innert angesetzter oder erstreckter Frist zu erwahren, so stellen diese Gemeinden beim Justiz- und Sicherheitsdepartement ein Gesuch um Versiegelung der persönlichen und brieflichen Stimmabgaben. Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ordnet den Zeitpunkt der Erwahrung an.

§ 4 *Wahlanmeldeschluss und Termin zweiter Wahlgang*

¹ Die in der Wahlordnung vom 15. Oktober 2019 festgelegten Termine betreffend den zweiten Wahlgang werden widerrufen.

² Der Wahlanmeldeschluss und der Termin des zweiten Wahlganges werden vom Regierungsrat neu festgelegt.

3 Volksbegehren

§ 5 *Volksbegehren auf kantonaler und kommunaler Ebene*

¹ Die Fristen zur Einreichung und Behandlung einer Initiative stehen still. Davon ausgenommen ist die Kompetenz der zuständigen Behörde, die Abstimmung über eine Initiative anzuordnen.

² Die Fristen zur Einreichung eines Referendums stehen still, wenn der Einreichungsstelle gemäss § 140 des Stimmrechtsgesetzes (StRG) vom 25. Oktober 1998² spätestens fünf Tage nach Veröffentlichung dieser Verordnung die Sammlung von Unterschriften angezeigt wird.

³ Während des Fristenstillstands dürfen keine Unterschriften gesammelt werden. Es werden keine Stimmrechtsbescheinigungen ausgestellt. Die Behörde fällt keinen Erwahrungsentscheid. Bereits eingereichte Unterschriftenlisten bewahrt die Gemeinde sicher auf.

² SRL Nr. [10](#)

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren vom 20. März 2020³ sinngemäss.

4 Organisation von Wahlen und Abstimmungen in Gemeinden

§ 6 *Bestellung des Urnenbüros*

¹ Die Gemeindebehörde kann für die Organisation des Urnenbüros zusätzliche Mitglieder wählen und aus den Mitgliedern weitere Urnenbüropräsidenten ernennen.

§ 7 *Abstimmungsverfahren*

¹ Die Gemeindebehörde kann anordnen, dass Abstimmungen und Wahlen im Urnenstimmverfahren durchgeführt werden.

² Vor Urnenabstimmungen finden keine Orientierungsversammlungen statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht der Gemeindebehörde.

³ Die Verbandsleitung des Gemeinde- und Zweckverbandes kann anordnen, dass die Abstimmungen der Delegiertenversammlung auf dem Zirkularweg oder im Urnenverfahren erfolgen.

§ 8 *Genehmigung der Rechnung*

¹ Die Fristen gemäss § 12 der Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 10. Januar 2017⁴ und gemäss § 63 des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013⁵ zur Genehmigung der Rechnung der Gemeinden, der Korporationsgemeinden sowie der Gemeinde- und Zweckverbände werden ausgesetzt.

² Die Rechnung ist spätestens bis Ende des laufenden Jahres den Stimmberechtigten, dem Gemeindeparlament oder den Delegierten in den Gemeinde- und Zweckverbänden zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9 *Genehmigung des Voranschlags der Korporationsgemeinden*

¹ Die Frist zur Genehmigung des Voranschlags gemäss § 62 des Gesetzes über die Korporationen⁶ wird bis 31. Oktober des laufenden Jahres ausgesetzt.

³ SR [161.16](#)

⁴ SRL Nr. [161](#)

⁵ SRL Nr. [170](#)

⁶ SRL Nr. [170](#)

§ 10 *Inkrafttreten und Geltungsdauer*

¹ Die Verordnung tritt am 28. März 2020 in Kraft.

² Die Anordnung gemäss § 5 gilt bis 31. Mai 2020. Im Übrigen gilt die Verordnung bis 31. Dezember 2020.

³ Die Verordnung ist zu veröffentlichen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt am 28. März 2020 in Kraft und ist zu veröffentlichen. Die Anordnung gemäss § 5 gilt bis 31. Mai 2020. Im Übrigen gilt die Verordnung bis 31. Dezember 2020.

Luzern, 24. März 2020

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner